

Reglement über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Bürön

(Beschluss vom 29. November 2020)
In Kraft seit 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufgaben	3
Art. 2	Zusammensetzung und Organisation der Bürgerrechtskommission	3
Art. 3	Sitzungsanordnung	3
Art. 4	Einladung, Traktandenliste	3
Art. 5	Beschlussfassung	4
Art. 6	Ausstand	4
Art. 7	Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Bedrohungen	4
Art. 9	Protokoll	4
Art. 10	Publikation der Gesuche	4
Art. 11	Aufgaben der Bürgerrechtskommission	4
Art. 12	Aufgaben des Sachbearbeiters der Gemeindeverwaltung	5
Art. 13	Entscheid	5
Art. 14	Einbürgerungstaxen und Gebühren (siehe Anhang I)	5
Art. 15	Entschädigung	5
Art. 16	Inkrafttreten	6
Art. 17	Übergangsbestimmungen	6

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Büron die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgaben

¹ Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Büron erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation der Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Die Kommission wird von einem Präsidenten geleitet.

² Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder richtet sich nach Artikel 14 der Gemeindeordnung.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Mitglied der Bürgerrechtskommission aus seinen Reihen.

⁴ Das Protokoll führt von Amtes wegen der Sachbearbeiter im Bürgerrechtswesen der Gemeindeverwaltung. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.

⁵ Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 5 der Gemeindeordnung.

Art. 3 Sitzungsanordnung

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter im Bürgerrechtswesen der Gemeindeverwaltung die Traktanden fest.

³ Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

³Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter im Bürgerrechtswesen der Gemeindeverwaltung haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 8 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 9 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch den verantwortlichen Sachbearbeiter im Bürgerrechtswesen der Gemeindeverwaltung erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 10 Publikation der Gesuche

Die Namen samt Foto der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Büron öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Büron steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Art. 11 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

- a. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage
- b. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- c. Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung
- d. Gespräche mit den Gesuchstellenden

- e. Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. b
- f. Abklären der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- g. Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- i. Erstellen eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche

Art. 12 Aufgaben des Sachbearbeiters im Bürgerrechtswesen der Gemeindeverwaltung

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- b. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c. Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- d. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Referenzauskünfte, Amt für Migration, Luzerner Polizei, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung, Arbeitgeber, etc.)
- f. Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission
- g. Organisation der Einbürgerungsgespräche
- h. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- i. Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- k. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- l. Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- m. Rechnungstellungen an die Gesuchsteller
- n. Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten im Anschlagkasten, im Poschtab und auf der Homepage.

Art. 13 Entscheid

¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Sachbearbeiter im Bürgerrechtswesen der Gemeindeverwaltung unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.

² Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

³ Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern eingereicht werden.

Art. 14 Einbürgerungstaxen und Gebühren

¹ Die Einbürgerungstaxen für Ausländer richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind diesem Reglement im Anhang I aufgeführt.

Art. 15 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Büron. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 auf den 01. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kommission ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchstellende für Gesuche, welche ab dem 01. Januar 2021 zur Behandlung eingereicht werden

6233 Büron, 29. November 2020

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Gemeindepräsidentin:
Prisca Vogel

Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

¹ Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden wie folgt festgelegt:

- a) Spruchgebühr: Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 200.00 erhoben.
- b) Bearbeitungsgebühr: Die Gebühr für die Bearbeitung durch die Bürgerrechtskommission beträgt (ordentliches Verfahren):

Einzelperson	Fr. 1'300.00
Minderjährige Einzelperson	Fr. 1'000.00
Ehepaar, Familie	Fr. 1'700.00

² Mit der Gesuchseinreichung ist eine Teilzahlung von 50 % der Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

³ Die Bürgerrechtskommission wird erst nach Eingang der Teilzahlung aktiv.

⁴ Die restlichen Gebühren sind am Schluss des Verfahrens, im Zeitpunkt der Zustellung des Entscheides der Bürgerrechtskommission, fällig. Die Fälligkeit der Gebühren ist unabhängig vom Ausgang des Entscheides.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020